

Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung, VUV)

Änderung vom 11. September 2002

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 19. Dezember 1983¹ über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 81 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000² über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG),
die Artikel 81–88 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981³ über die Unfallversicherung (Gesetz/UVG)
sowie auf Artikel 40 des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964⁴ (ArG),

Art. 77 Abs. 2

² Entzieht sich der Arbeitnehmer einer Vorsorgeuntersuchung und erwirbt er in der Folge eine damit zusammenhängende Berufskrankheit, verschlimmert sich diese oder erleidet er wegen der in seiner Person liegenden Gefährdung einen Berufs-unfall, so werden ihm die Geldleistungen nach Artikel 21 Absatz 1 ATSG gekürzt oder verweigert.

Art. 81 Nichtbefolgung einer Verfügung

Beachtet der Arbeitnehmer eine Verfügung über die Eignung nicht und erwirbt oder verschlimmert er dadurch die damit zusammenhängende Berufskrankheit oder erleidet er aus diesem Grunde wegen der in seiner Person liegenden Gefährdung einen Berufs-unfall, so werden ihm die Geldleistungen nach Artikel 21 Absatz 1 ATSG gekürzt oder verweigert.

- 1 SR 832.30
- 2 SR 830.1; AS 2002 3371
- 3 SR 832.20
- 4 SR 822.11

Einfügen in 1. Abschnitt

Art. 82a *Gebühren*

Die Regelung gemäss Artikel 72a der Verordnung vom 20. Dezember 1982⁵ über die Unfallversicherung gilt sinngemäss.

Art. 85 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 89 Abs. 1 und 2 Einleitungssatz

¹ Trifft das Übergangstaggeld oder die Übergangentschädigung mit anderen Sozialversicherungsleistungen zusammen, so wird es oder sie nach Artikel 69 ATSG gekürzt.

² Die Übergangentschädigung wird nach Artikel 21 Absätze 1 und 4 ATSG gekürzt oder verweigert, wenn der Berechtigte seine Stellung auf dem Arbeitsmarkt verschlechtert hat, indem er: ...

Sechster Titel: (Art. 102 und 103)

Aufgehoben

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

11. September 2002

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Kaspar Villiger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz